



Umweltamt

Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt

Gegen Empfangsbekenntnis
AUDI AG
85045 Ingolstadt

Ansprechpartner/-in
Frau Struller
Telefon
(0841) 3 05-2547
E-Mail
immissionsschutz@ingolstadt.de
Zimmer
105

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Unsere Zeichen
68.1 hs

Datum
30.07.2026

Immissionsschutzrecht;

Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung der Emissionsgrenzwerte und Messturnusse der Lackiererei sowie zur Überprüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen durch die Firma AUDI AG am Standort Ingolstadt, Ettinger Straße

Anlage

1 Zahlungsaufforderung

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Anordnung

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 BImSchG wird die Firma AUDI AG, Auto-Union-Str. 1, 85057 Ingolstadt, durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet, folgende Auflagen beim Betrieb der Lackiererei am Standort Ingolstadt ab sofort einzuhalten:

1.1 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft der Abgasreinigungsanlagen der Lackiererei

In der Abluft der Abgasreinigungsanlagen dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamt-C	20 mg/m ³	31. BImSchV Anhang III – Nr. 4.1.2	3 Jahre ⁽¹⁾	31. BImSchV § 6 Abs. 2
NO _x	0,10 g/m ³	TA-Luft Nr. 5.2.4	3 Jahre ⁽¹⁾	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11
CO	0,10 g/m ³	TA-Luft Nrn. 5.2.4 und 5.2.5	3 Jahre ⁽¹⁾	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11
Formaldehyd	2 mg/m ³	31. BImSchV § 3 Abs. 2	3 Jahre	31. BImSchV § 5 Abs. 4

(1) Wird bei einer Messung ein Massenstrom von 0,1 kg C/h erreicht bzw. überschritten, haben die Messungen bei der betreffenden Anlage im jährlichen Rhythmus zu erfolgen. (§ 6 Abs. 2 der 31. BImSchV). Sobald bei zwei aufeinander folgenden Messungen der Wert von 0,1 kg C/h wieder unterschritten wurde, können die Messungen bis auf Weiteres wieder im 3-Jahres-Turnus erfolgen.

Die Emissionsgrenzwerte und Messturnusse gelten für alle Abgasreinigungsanlagen der Lackiererei mit folgenden, von Betreiberseite gegebenen Bezeichnungen:

Bezeichnung	Gebäude
Füller	N50
DL A	N50
DL B	N50
KPR-Rad	N50
KTL 1 - Kamin 1a	N51
KTL 1 - Kamin 1b	N51
KTL 2 - Kamin 2a	N51
KTL 2 - Kamin 2b	N51
242 - Kamin 19M1	N56
262 - Kamin 15M1	N56
510 - Kamin 08A1	N56
DLL 6	N56
STL	N55
PVC	N52

1.2 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft des Zentralkamins am Gebäude N50:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamt-C	30 mg/m ³	Bescheid vom 09.02.2015	jährlich ⁽²⁾	Bescheid vom 19.01.2021
Gesamtstaub	3 mg/m ³	TA-Luft Nr. 5.4.5.1	jährlich	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11

(2) Bei Messwert > 20 mg/m³ halbjährlicher Turnus, bis alle Messungen in zwei aufeinanderfolgenden Jahren ≤ 20 mg/m³.

1.3 Gesamtstaubgrenzwert und Messturnus für die Abluft der Sammelkamine 19M1, 15M1 und 08A1 (Decklacklinie 2 und LAWA) am Gebäude N56:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
Gesamtstaub	3 mg/m ³	TA-Luft Nr. 5.4.5.1	jährlich	Oberflächenbehandlungs-VwV und BVT 11

1.4 Emissionsgrenzwerte und Messturnusse für die Abluft der Kesselanlage der Wachs-Hohlraumkonservierung im Gebäude A25:

In der Abluft des Zentralkamins dürfen die Emissionskonzentrationen folgende Werte, bezogen auf Abgas im Normzustand, trocken (101,3 kPa; 273,15 K) nicht überschreiten:

Parameter	Grenzwert	gesetzliche Grundlage Grenzwert	Messturnus	gesetzliche Grundlage Messturnus
NO _x	80 mg/m ³	44. BImSchV § 14 Abs. 1 Nr. 1	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3
CO	0,10 g/m ³	44. BImSchV § 14 Abs. 1 Nr. 2	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3
Abgasverlust	9 %	44. BImSchV § 17	3 Jahre	44. BImSchV § 22 Abs. 3

1.5 Überprüfung der Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen

Folgende Anlagenteile sind in der gemäß § 5 Abs. 6 der 31. BImSchV jährlich zu erstellenden Lösungsmittelbilanz zu berücksichtigen:

Anlage/Bezeichnung	Gebäude
DLL5	N50
PVC, DLL6a, DLL2, LAWA	N56
KTL, PVC	N51
STL	N55
STL	N52
Quattro	N02
TEFLA 1	A1/A2
Spot Repair	A13
Spot Repair	N29
Spot Repair	A4

Gemäß § 6 Abs. 5 der 31. BImSchV ist die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu folgenden Zeitpunkten feststellen zu lassen:

- bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr

- bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr
- 1.6 Die bisher für die Anlagen erteilten Genehmigungsbescheide bzw. bestätigten Anzeigen, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anforderungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.
- 2. Kosten**
- 2.1 Die Kosten des Verfahrens hat die Firma AUDI AG zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 540 € festgesetzt.

Gründe:

I. Sachverhalt

Die Firma AUDI AG betreibt auf ihrem Werksgelände an der Ettinger Straße Ingolstadt eine Lackiererei, die sich aus verschiedenen, über das Werksgelände verteilte Anlagen (insbesondere Gebäude N50, N51 und N56) zusammensetzt. Zuletzt wurde dem Anlagenbetreiber mit Bescheid vom 20.06.2025 die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung einer neuen Decklacklinie 6b in der Lackiererei N56 erteilt.

Für diese Anlage wurden am 09.12.2020 BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht, die innerhalb von vier Jahren umzusetzen sind. Die Firma wurde hierüber am 12.01.2021 in Kenntnis gesetzt.

Die Firma AUDI AG hat nach der internen Umsetzung der Vorgaben mit E-Mail vom 07.10.2025 ein Arbeitspapier vorgelegt und um Bewertung sowie Mitteilung der im Zuge der Umsetzung erforderlichen Aktualisierungen der Genehmigungen gebeten.

Vor Erlass der nachträglichen Anordnung wurde die Firma AUDI AG angehört und hat mit Mitteilung vom 13.03.2026 den darin getroffenen Regelungen zugestimmt.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

2. Gesetzliche Grundlage der Anordnung

Bei der Lackiererei handelt es sich um eine Anlage zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen mit organischen Stoffen von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr nach Nr. 5.1.1.1 (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, welche gleichzeitig auch unter den Anwendungsbereich der 31. Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) und der Oberflächenbehandlungs-VwV fällt.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV) vom 25.07.2024 ist am 06.08.2024 in Kraft getreten.

Mit der Oberflächenbehandlungs-VwV werden die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (BVT-SF) in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (STS) vom 22.06.2020 in deutsches Recht umgesetzt. Die neue Oberflächenbehandlungs-VwV beinhaltet Anforderungen in Ergänzung zur TA Luft 2021 und novellierten 31. BImSchV.

Die Anordnungen der Ziffern 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 dieses Bescheides stützen sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen – 31. BImSchV vom 10.01.2024 i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für Anlagen zur Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösungsmittel und der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien (Oberflächenbehandlungs-VwV) sowie den Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft.

Die Anordnung der Nr. 1.4 dieses Bescheids beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV).

Danach können nachträgliche Anordnungen durch die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung getroffen werden.

Die Behörde hat schließlich nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG erteilte Genehmigungen durch nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG auf den neuesten Stand zu bringen, insbesondere in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 3 BImSchG.

Die nachträgliche Anordnung entspricht dem in § 17 Abs. 2 BImSchG besonders geforderten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere steht der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg zum Schutz u. a. der menschlichen Gesundheit.

Bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, durch welche Emissionsgrenzwerte neu festgelegt werden sollen, der Entwurf der Anordnung öffentlich bekannt zu machen (§ 17 Abs. 1a Satz 1 BImSchG).

Der Entwurf der Anordnung wurde am 20.05.2026 im Amtsblatt Nr. 22 der Stadt Ingolstadt (Rathaus > Aktuelles > Amtliche Mitteilungen) sowie auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt (Leben > Umwelt, Natur & Klima > Aktuelle Bekanntmachungen) öffentlich bekannt gemacht.

3. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254).

Die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz) vom 12.10.2001 sieht in laufender Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9.1 für diese Anordnung einen Gebührenrahmen zwischen 300 € bis 20.000 € vor. Die festgesetzte Gebührenhöhe in Höhe von 540 € entspricht dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und den wirtschaftlichen Interessen des Kostenschuldners.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
In 80335 München**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Im Auftrag

gez.
Struller